

## Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im	<b>Alle Ortschaftsräte</b>
zur Kenntnis im	<b>Ortsbeirat Nordstadt</b>
zur Kenntnis im	<b>Ortsbeirat Lustnau</b>
zur Kenntnis im	<b>Ortsbeirat Weststadt</b>
zur Kenntnis im	<b>Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung</b>

---

**Betreff:** **Verordnung zur Festlegung der Gebiete von  
gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH -Verordnung)**

Bezug:

Anlagen: 4      Anlage\_1\_Übersicht\_Ost  
                         Anlage\_2\_Übersicht\_West  
                         Anlage\_3\_Übersicht\_Süd  
                         Anlage\_4\_Detail\_Bühl

---

### **Zusammenfassung:**

Die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg kommen mit der Ausweisung einer FFH - Sammelverordnung der Verpflichtung der Europäischen Kommission nach, die gemeldeten FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete förmlich auszuweisen. Die öffentliche Auslegung dieser Verordnung findet ab dem 09.04.2018 bis zum 08.06.2018 statt.

### **Ziel:**

Information über die Auslegung und die wesentlichen Inhalte der Verordnung und die Möglichkeit der Stellungnahme.

### **Anlass**

Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg wurden in den Jahren 2001 und 2005 an die Europäische Kommission gemeldet. Die Abgrenzung erfolgte damals auf einem relativ groben Maßstab von 1:25.000. Die FFH-Richtlinie gibt vor, dass die betreffenden Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten in den FFH-Gebieten in ihrem Umfang und ihrer Qualität erhalten werden müssen. Die rechtlichen Verpflichtungen sind im BNatschG definiert. Diese Regelung reicht jedoch der Europäischen Kommission nicht aus. Sie fordert die förmliche Ausweisung der gemeldeten Gebiete als besondere Schutzgebiete und hat deshalb im Jahr 2015 gegen Deutschland und andere Mitgliedsstaaten ein Vertragsverlet-

zungsverfahren eingeleitet. Um der Forderung der EU-Kommission nachzukommen, werden die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg je Regierungsbezirk per Sammelverordnungen ausgewiesen. Inhalt der Verordnung ist die Konkretisierung der Abgrenzung (die Gebietsmeldung erfolgte im Maßstab 1:25.000 und wird nun auf den Maßstab 1:5.000 verfeinert) und die Festlegung der Erhaltungszielen für die betreffenden Lebensraumtypen und zu erhaltenden Tier- und Pflanzenarten.

Die Beteiligungsunterlagen sind beim Regierungspräsidium Tübingen und beim Landratsamt Tübingen, sowie online einsehbar (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Service/Bekanntmachung/FFH-Verordnung/Seiten/default.aspx>). Auf der Internetseite des Regierungspräsidiums besteht auch die Möglichkeit die Abgrenzung im Detail über einen Karteviewer zu betrachten.

Für die drei in Tübingen vorhanden FFH-Gebiete „Schönbuch“, „Mittlerer Rammert“ und „Spitzberg, Pfaffenberg, Kochhartgraben und Neckar“ wurden 2015/2012 Managementpläne erstellt. In diesem Rahmen erfolgte bereits eine Konkretisierung der Abgrenzung auf den Maßstab 1:5.000. Die Abgrenzung nach fachlichen Gesichtspunkten orientiert sich an vorhandenen Schutzgebietslinien (z.B. Vogelschutzgebiet) und an nachvollziehbaren Linien wie Flurstücksgrenzen, Wegen oder auch an Strukturen in der Landschaft wie Wasserläufen oder Waldrändern. Es gab für alle Gebiete eine entsprechende öffentliche Beteiligung. Die Inhalte und insbesondere auch die Abgrenzung wurde seitens der Verwaltung geprüft und den betroffenen Ortsteilen zur Stellungnahme mitgeteilt. Die Änderungsbedarfe wurden an das Regierungspräsidium weitergegeben.

Für die in Tübingen befindlichen FFH-Gebiete ergeben sich durch die nun anstehende Verordnung keine nennenswerten Änderungen der Abgrenzung. An wenigen Stellen kommt es zu einer minimalen Korrektur der Grenze. Es fallen keine Flurstücke aus der Abgrenzung raus und es kommen auch keine neuen hinzu. Die größte Änderung findet in Bühl statt, dort wird eine Ausbuchtung von ca. 650 m<sup>2</sup> zurückgenommen. Die weiteren Änderungen spielen sich im deutlich kleineren Rahmen (Korrektur an Flurstücksgrenzen, etc.) ab. In den Anlagen 1-3 befinden sich Übersichtskarten in denen die bisherige Grenze mit der neuen Grenze der FFH-Verordnung überlagert ist, sowie in Anlage 4 eine Detaildarstellung der benannten Änderung in Bühl.

Die Formulierung der Erhaltungsziele führt zu keiner Verschärfung der bestehenden Regelungen und damit auch zu keinen zusätzlichen Verpflichtungen die über die bereits seit Jahren bestehenden Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinausgehen. Das Verbot der erheblichen Beeinträchtigung (Verschlechterungsverbot) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind bereits geltendes Recht und gelten sowohl für Vorhaben innerhalb von FFH-Gebieten als auch für Vorhaben außerhalb der Gebietskulisse. Dies bedeutet dass auch bei einem Vorhaben knapp außerhalb der Abgrenzung mittels einer Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen werden muss, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Lebensraumtypen oder Arten entstehen.

### **Vorgehen der Verwaltung**

Die Verwaltung hat die FFH-Sammelverordnung geprüft. Die Abgrenzungen entsprechen bis auf mehrere minimale Anpassungen den bisherigen Abgrenzungen. Diese wurde bereits im Verfahren der Managementpläne geprüft und in Teilen angepasst. Der Inhalt der Verordnung führt zu keinen zusätzlichen Einschränkungen.

Die Verwaltung sieht keine Punkte die einer Einwendung bedürfen und wird somit keine Stellungnahme abgeben.